

## Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten

vom 12. Dezember 1995

---

### I. Aufsicht

#### § 1

Die unmittelbare Aufsicht über das Unterrichtswesen obliegt dem Departement für Erziehung und Kultur. Departement

#### § 2

<sup>1</sup> Es bestehen Inspektorate für: Inspektorate

1. Kindergarten;
2. Primarschule;
3. Realschule;
4. Sekundarschule;
5. Textilarbeit/Werken;
6. Hauswirtschaft.

<sup>2</sup> Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Lehrkräfte, Schulbehörden und Eltern;
2. Vermittlung zwischen Eltern, Behörden und Lehrkräften;
3. Überwachung und Beurteilung der Schulführung;
4. Antragstellung auf Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses;
5. Mitwirkung bei Entwicklungsprojekten.

#### § 3

<sup>1</sup> Vor der Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses erstattet das Inspektorat Bericht über die Tätigkeit der Lehrkraft. Inspektions-  
berichte

<sup>2</sup> Weitere Berichte werden nach Ermessen des Inspektorats oder auf Verlangen des Departementes, der Schulvorsteherschaft oder der Lehrkraft erstattet.

<sup>3</sup> Die Berichte gehen an die Betroffenen und in der Regel an die Schulvorsteherschaft und das Departement.

## II. Jugendpsychologischer Dienst

### § 4

Tätigkeitsbereich <sup>1</sup> Der Jugendpsychologische Dienst befasst sich insbesondere mit der Abklärung und Beratung bei:

1. Lern- und Erziehungsschwierigkeiten;
2. persönlichen Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen;
3. Fragen der Schullaufbahn.

<sup>2</sup> Er vermittelt pädagogisch-psychologische, heilpädagogische und ärztliche Massnahmen.

### § 5

Berichterstattung <sup>1</sup> Der Jugendpsychologische Dienst erstellt einen schriftlichen Bericht, wenn sich aufgrund des Untersuchungsergebnisses schulische Massnahmen aufdrängen.

<sup>2</sup> Der Bericht geht an die Schulvorsteherschaft, die Eltern und in der Regel an die das Kind unterrichtenden Lehrkräfte.

### § 6

Organisation <sup>1</sup> Der Jugendpsychologische Dienst gliedert sich in die Zentralstelle und die Regionalstellen.

<sup>2</sup> Die Regionalstellen verkehren direkt mit den Schulvorsteherschaften.

<sup>3</sup> Die Schulgemeinden stellen dem Jugendpsychologischen Dienst für Untersuchungen und Besprechungen geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

## III. Klassenbestände

### § 7

Richtgrösse Pro Abteilung sind folgende Schülerzahlen anzustreben:

1. Kindergarten 20;
2. Regelklasse 24;
3. Einschulungsklasse 12;
4. Sonderklasse 11;
5. Werk-, Textilarbeit/Werk- oder Hauswirtschaftsunterricht an Regelklassen 12;
6. Werk-, Textilarbeit/Werk- oder Hauswirtschaftsunterricht an Sonderklassen 8.

**§ 8**

Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten: Maximalgrösse

1. Kindergarten 24;
2. Regelklasse 28;
3. Einschulungsklasse 16;
4. Sonderklasse 14;
5. Werk-, Textilarbeit/Werk- oder Hauswirtschaftsunterricht an Regelklassen 16;
6. Werk-, Textilarbeit/Werk- oder Hauswirtschaftsunterricht an Sonderklassen 10.

**§ 9**

Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht unterschreiten: Minimalgrösse

1. Kindergarten 10;
2. Regelklasse 14;
3. Einschulungsklasse 8;
4. Sonderklasse 8;
5. Werk-, Textilarbeit/Werk- oder Hauswirtschaftsunterricht an Regelklassen 8;
6. Werk-, Textilarbeit/Werk- oder Hauswirtschaftsunterricht an Sonderklassen 5.

**§ 10**

Aus wichtigen Gründen kann das Departement in Abweichung der §§ 8 und 9 höhere oder niedrigere Schülerzahlen bewilligen. Ausnahmen

**IV. Religionsunterricht****§ 11**

Religionsunterricht ist die konfessionelle Glaubenslehre. Begriff

**§ 12**

<sup>1</sup> Der Religionsunterricht wird von den Landeskirchen erteilt und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert. Maximal zwei Lektionen pro Woche können in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden. Organisation,  
Kosten

<sup>2</sup> Er kann unentgeltlich in Räumlichkeiten der Schulträger abgehalten werden. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der Landeskirchen.

## V. Besondere Bestimmungen zu den Schulstufen und Schultypen

### § 13

Unterrichtszeit im Kindergarten

<sup>1</sup> Die Kinder besuchen den Kindergarten wöchentlich während zehn bis zwanzig vollen Stunden, welche gleichmässig auf die Wochentage zu verteilen sind.

<sup>1)2</sup> Für die Kinder des zweitletzten noch nicht schulpflichtigen Jahrganges beträgt die Unterrichtszeit mindestens 75 % des letzten noch nicht schulpflichtigen Jahrganges. Das Departement kann Ausnahmen bewilligen oder von sich aus verfügen.

<sup>1)3</sup> Die Kindergartenklasse muss während der Mehrheit der wöchentlichen Halbtage altersgemischt geführt werden. Das Departement erlässt Weisungen.

### § 14

Vorverlegung des Schuleintritts

<sup>1</sup> Eine Vorverlegung des Schuleintrittsalters ist möglich, wenn ein Kind aussergewöhnlich begabt ist und erwartet werden kann, dass es die Anforderungen der Schule ohne Probleme sehr gut erfüllen wird, dies die Eltern und die Kindergärtnerin sowie allenfalls weitere Personen aufgrund ihrer Beobachtungen belegen können.

<sup>2</sup> Die Schulvorsteherschaft holt ein Gutachten des Jugendpsychologischen Dienstes ein, wenn Zweifel bestehen, ob ein Kind die Anforderungen gemäss Absatz 1 erfüllt. Ein Gutachten ist in der Regel einzuholen, wenn der Geburtstag eines Kindes mehr als drei Monate vom Stichdatum abweicht.

### § 15

Hinausschieben des Schuleintrittsalters

<sup>1</sup> Der Schuleintritt kann um ein Jahr hinausgeschoben werden, wenn ein Kind nach Beurteilung der Eltern oder der Kindergärtnerin noch nicht schulfähig ist.

<sup>2</sup> Weicht der Geburtstag weniger als neun Monate vom Stichdatum ab, ist in der Regel ein Gutachten des Jugendpsychologischen Dienstes einzuholen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 4. März 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. August 1998.

**§ 16**

Die Schulvorsteherschaft kann beim Entscheid über das Vor- oder Hinausschieben des Schuleintrittsalters die Erfordernisse der Schulorganisation berücksichtigen.

Berücksichtigung  
der örtlichen  
Situation

**§ 17**

<sup>1</sup> Das Überspringen einer Klasse kann gestattet werden, wenn ein Kind aussergewöhnliche Schulleistungen erbringt, die erwarten lassen, dass es sich problemlos in eine höhere Klasse integrieren kann und auch in dieser sehr gute Leistungen erbringen wird.

Überspringen  
einer Klasse

<sup>2</sup> Das soziale Umfeld ist beim Entscheid mitzubersichtigen.

**§ 18**

<sup>1</sup> Die Probezeit wird von der Schulvorsteherschaft festgelegt.

Probezeit der  
Sekundarschule

<sup>2</sup> Sie dauert mindestens zwölf Schulwochen und höchstens ein Semester.

**§ 19**

<sup>1</sup> Die aufnehmende Schule klärt ab, ob ein Kind die vom Departement festgelegten Aufnahmekriterien erfüllt.

10. Schuljahr

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Aufnahme erfolgt durch die Vorsteherschaft der Wohnortsschulgemeinde des Kindes.

**VI. Fördermassnahmen****§ 20**

<sup>1</sup> Soweit Hausaufgaben erteilt werden, sollen sie vom Schüler oder der Schülerin innert angemessener Frist selbständig gelöst werden können.

Hausaufgaben

<sup>2</sup> Die Hausaufgaben dienen dazu, aktuelle und persönliche Bezüge zum Unterricht zu schaffen und die dort erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu festigen.

**§ 21**

<sup>1</sup> Ist ein Schüler oder eine Schülerin regelmässig nicht in der Lage, die Hausaufgaben ordentlich zu erledigen, sorgt die Schulvorsteherschaft dafür, dass sie unter Aufsicht und in geeigneten Räumlichkeiten gelöst werden können.

Aufgabenhilfe

<sup>2</sup> Die Eltern haben die Kosten der Aufgabenhilfe zu übernehmen, sofern die Schulvorsteherschaft nicht anders entscheidet.

Nachhilfe- unterricht	<p><b>§ 22</b></p> <p>Sind bei einem Schüler oder einer Schülerin aus Gründen wie Krankheit, Unfall oder Umzug Wissenslücken entstanden, erteilt die Lehrkraft unentgeltlichen Nachhilfeunterricht.</p>
Förderkurse	<p><b>§ 23</b></p> <p><sup>1</sup> Förderkurse werden von der Schulvorsteherschaft angeordnet für Schüler und Schülerinnen, welche infolge besonderer Umstände, namentlich Fremdsprachigkeit, in einzelnen Fächern keine genügende Leistung zu erbringen vermögen.</p> <p><sup>2</sup> Förderkurse können von Lehrkräften oder anderen geeigneten Personen erteilt werden. Diese sind besonders zu entschädigen.</p> <p><sup>3</sup> In besonderen Fällen können die Eltern zu einem Beitrag verpflichtet werden.</p>
Heilpädagogische Massnahmen	<p><b>§ 24</b></p> <p><sup>1</sup> Heilpädagogische Massnahmen unterstützen Lern- und Entwicklungsprozesse bei besonders förderungsbedürftigen Kindern. Sie dienen auch der Behandlung von Teilleistungsschwächen, wie beispielsweise Sprachgebrechen, Lese- und Rechtschreibschwächen, Rechenschwächen, Bewegungsstörungen sowie Verhaltensauffälligkeiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulvorsteherschaft ordnet die Massnahmen an. Sie beauftragt damit eine dafür ausgebildete Person und legt die Dauer fest. Der Entscheid ist dem Inspektorat zu übermitteln.</p> <p><sup>3</sup> Heilpädagogische Massnahmen sind für die Eltern unentgeltlich. Das Departement kann mit den Sozialversicherungsträgern Verträge über die Finanzierung abschliessen.</p>
Einschulungs- klassen	<p><b>§ 25</b></p> <p><sup>1</sup> Schulpflichtige, in ihrer Entwicklung verzögerte Kinder können der Einschulungsklasse zugewiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> In der Einschulungsklasse wird der Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Jahre verteilt.</p> <p><sup>3</sup> Am Ende der Einschulungsklasse treten die Kinder in der Regel in die zweite Primarklasse über.</p>
Sonderklassen	<p><b>§ 26</b></p> <p>Sonderklassen dienen der Förderung von schulbildungsfähigen Kindern mit allgemeiner Lernbehinderung oder Verhaltensstörungen.</p>

**VII. Schulgemeinden**<sup>1)</sup>**§ 26a**<sup>1)</sup>

Hat der Zusammenschluss von Primarschulgemeinden für eine frühere Schulgemeinde eine Steuererhöhung zur Folge, kann der Kanton die auf sie entfallende Mehrbelastung bis zu höchstens 20 Steuerprozenten für maximal drei Jahre übernehmen. Das Departement legt den Betrag und die Zahlungsmodalitäten fest.

Steuerfuss-  
ausgleich

**§ 27**

Besteht zwischen einer Primarschulgemeinde und einer Oberstufengemeinde betreffend Eigentums- und Benützungsverhältnissen an bestehenden Schulanlagen keine Einigkeit, gilt folgendes:

Eigentums- und  
Benützungsver-  
hältnisse an Anla-  
gen und Mobilien

1. Schulhäuser, Turnanlagen und Spielplätze, welche überwiegend der Sekundar- und Realschule dienen, sind von der Primarschulgemeinde der Oberstufengemeinde abzutreten. Dafür darf keine besondere Entschädigung verlangt werden. Dagegen kann die Primarschulgemeinde die auf den Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe bestehenden Schulden der Oberstufengemeinde übertragen. Sind diese in der Schulrechnung nicht besonders ausgewiesen, so kann jener Teil der Schuld übertragen werden, welcher den ursprünglichen Nettogestehungskosten, vermindert um eine jährliche Abschreibung von  $\frac{1}{25}$ , entspricht.
2. Ist die Bedingung von Ziffer 1 nicht erfüllt, vermietet die Primarschulgemeinde der Oberstufengemeinde die von der Sekundar- und Realschule benötigten Anlagen zum Selbstkostenpreis.
3. Mobilien und Unterrichtsmaterial, das bisher überwiegend von der Sekundar- und Realschule gebraucht wurde, geht entschädigungslos in das Eigentum der Oberstufengemeinde über.

**§ 28**

Die Oberstufengemeinde führt die Oberstufe der Sonderklasse, sofern sich der Einzugsbereich der Sonderklasse mit demjenigen der Oberstufengemeinde deckt und sofern sie als eigene Abteilung geführt wird. Die Trägerschaft für andere Sonderklassen ist mit Zustimmung aller an der Oberstufengemeinde beteiligten Primarschulvorsteherschaften zulässig.

Trägerschaft für  
andere Schulen

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. Dezember 2001.

### **VIII. Privatschulen**

#### **§ 29**

Bewilligungs-  
pflicht

Eine Privatschule bedarf der Bewilligung des Regierungsrates, wenn sie schulpflichtige Kinder unterrichtet.

#### **§ 30**

Voraussetzung  
der Bewilligungs-  
erteilung

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund des Lehrplanes der Anschluss der von ihr unterrichteten Schüler und Schülerinnen an eine weiterführende öffentliche Schule möglich ist.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

#### **§ 31**

Name,  
Ankündigung

Der Name und die Ankündigungen der Schule müssen mit ihren Ausbildungsgängen und -zielen übereinstimmen.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### **§ 32**<sup>1)</sup>

#### **§ 33**

Inkrafttreten

Das Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten<sup>2)</sup> sowie diese Verordnung treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1995, Seite 2568.

<sup>2)</sup> 411.11